

Qualifizierungskonzept

für Kindertagespflegepersonen in Baden-Württemberg

auf der Grundlage des Qualifizierungshandbuchs (QHB) des Deutschen Jugendinstituts (DJI)

I. Einleitung

Kindertagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Kindertagespflegepersonen nach § 1 Abs. 7 des Kinderbetreuungsgesetzes (KiTaG). Der Förderungsauftrag umfasst nach § 22 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Dieser bezieht auch Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, ein.

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege) vom 06.04.2021 enthält Regelungen zum Umfang und zur Finanzierung der Qualifizierung und Fortbildung von Kindertagespflegepersonen.

Mit der in Kraft getretenen VwV Kindertagespflege umfasst die Grundqualifizierung 300 Unterrichtseinheiten (Dauer einer UE: 45 Minuten) für neue Kindertagespflegepersonen und die Fortbildung 20 UE, die pro Jahr durch die Kindertagespflegeperson nachgewiesen werden muss. Mit der Erweiterung der Grundqualifizierung auf 300 UE für neue Kindertagespflegepersonen und einem jährlichen Fortbildungsumfang von 20 UE wird die Quantität und Qualität in der landesweit einheitlichen Qualifizierung weiter ausgebaut. Ziel ist es, dass Kindertagespflegepersonen einheitlich auf ihre Tätigkeit vorbereitet werden.

II. Das Qualifizierungskonzept Baden-Württemberg

1. Das Qualifizierungskonzept Baden-Württemberg gründet sich auf das vom DJI erarbeitete Qualifizierungshandbuch (QHB). Das Prinzip der Kompetenzorientierung soll beim vorliegenden Qualifizierungskonzept leitend sein.
Daraus ergibt sich, dass zukünftig die Qualifizierungsmaßnahmen nach dem kompetenzorientierten Ansatz und den Methoden des QHB geplant und durchgeführt werden.
2. Das Qualifizierungskonzept Baden-Württemberg richtet sich an alle, die in der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen tätig sind: z.B. an die Veran-

stalter von Qualifizierungsmaßnahmen, Referentinnen und Referenten sowie Fachberaterinnen und Fachberater. Damit ist es auch die Grundlage für die Vergabe des Gütesiegels.

3. Das Qualifizierungskonzept Baden-Württemberg folgt im Grundsatz dem QHB, weist aber eine eigene Spezifik auf. Das betrifft den Umfang der tätigkeitvorbereitenden und tätigkeitbegleitenden Qualifizierung und den Umfang und Stellenwert ausgewählter Module: Kinderschutz und Kindeswohl, Inklusion, Sprachentwicklung und Sprachbildung für Kinder bis 3 Jahre und Kindertagespflege für Kinder von 0 bis 14 Jahren.
4. Die Inhalte des Qualifizierungskonzepts Baden-Württemberg finden in allen Fällen Anwendung, in denen eine Betreuung durch Kindertagespflegepersonen beabsichtigt ist. Nach den gesetzlichen Vorgaben für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis (§ 43 SGB VIII) ist dies der Fall, wenn eine entgeltliche Betreuung mehr als 15 Stunden wöchentlich länger als drei Monate außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten stattfinden soll. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor (z. B. Betreuung auf Gefälligkeitsbasis, Betreuung unter drei Monaten oder bis zu 15 Stunden wöchentlich), können die Vorgaben des Konzepts als Anhaltspunkte oder Richtwerte gelten.
5. Das Qualifizierungskonzept ist in eine tätigkeitvorbereitende Qualifizierung mit 50 UE (Kurs 1) und eine tätigkeitbegleitende Qualifizierung mit 250 UE (Kurs 2) gegliedert. Es sind alle Module aus dem QHB enthalten jedoch ist die Reihenfolge der Module an die Erfordernisse von Kurs 1 und Kurs 2 angepasst
6. Die Module von Kurs 1 und 2 sind in Unterrichtseinheiten (UE) gegliedert; eine Unterrichtseinheit umfasst 45 Minuten.
7. Am Ende von Kurs 1 ist eine Reflexionseinheit zur Überprüfung der bisher erworbenen Kompetenzen und von Kurs 2 der praxisbegleitende Kursabschluss in Form des Kolloquiums geplant.
8. Die kontinuierliche Kursbegleitung ist während der Kurse 1 und 2 anwesend. Das ist ein bedeutsames Qualitätsmerkmal für eine erfolgreiche Kursdurchführung.
Je nach Unterrichtsplanung können innerhalb einer Unterrichtsstunde neben der kontinuierlichen Kursbegleitung eine weitere pädagogische Fachkraft als

Referent/in zum Einsatz kommen (Teamteaching). Das dient der Perspektivenvielfalt im Lehren und Lernen.

Gleiches ist auch möglich, wenn Unterrichtsanteile durch ausgewiesenen Experten (externe Referent/innen) vermittelt werden.

9. Zukünftig wird zudem als weiteres Qualitätsmerkmal eine intensive Kooperation zwischen Kontinuierlicher Kursbegleitung und Fachberatung angestrebt, um die Kindertagespflegeperson durch ein optimales Netz aus fachlicher Beratung und Begleitung zu unterstützen. Somit ist eine fachlich fundierte, umfassende Betreuung und Förderung der Kinder gewährleistet.
10. Für Personen mit einschlägigen Aus- und Vorbildungen (§ 7 KiTaG) ist eine verkürzte Qualifizierung (Kurs 1 – tätigkeitsvorbereitende Qualifizierung) vorgesehen.

III. Praxisbegleitende Fortbildung

1. Jährlich stattfindende Fortbildungsveranstaltungen für Kindertagespflegepersonen unterstützen deren tägliche Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungstätigkeit und tragen damit ebenfalls zur Sicherung der Qualität in der Kindertagespflege bei.
2. Nach Abschluss der Qualifizierung sind praxisbegleitende Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von 20 UE pro Jahr zu absolvieren.
3. Zu den Themen Kinderschutz, Kindeswohl und Kinderrechte sind 20 UE innerhalb von fünf Jahren nachzuweisen. Zudem muss zusätzlich der Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder stets aktualisiert werden.
4. Der erste Nachweis über die jährlichen praxisbegleitenden Fortbildungen sind erst ab dem Kalenderjahr nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme vorzulegen.
5. Bereits tätige Kindertagespflegepersonen erlangen über eine Anschlussqualifizierung mit 140⁺ UE auf der Grundlage des „Qualifizierungskonzeptes Baden-Württemberg für bereits tätige Kindertagespflegepersonen“ den Nachweis über 300 UE. Während der Teilnahme an der Anschlussqualifizierung ist die jährliche Fortbildung in dem jeweiligen Kalenderjahr nicht nachzuweisen.

Hinweis: Die Broschüre des KVJS „Die Eignung von Kindertagespflegepersonen und die Erlaubnis zur Kindertagespflege Eine Empfehlung für die Jugendämter der Stadt- und Landkreise“ wurde gemeinsam mit den Jugendämtern erarbeitet und bildet den Rahmen für den Prozess der Eignungsfeststellung. Die Unterlagen des KVJS sind in Planung der Überarbeitung nach Verkündung der SGB VIII-Reform.

Link:

https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/Eignung_Kindertagespflegepersonen.pdf

- ¹ Link zu den Materialien vom KVJS zum Thema Kinderschutz: [KVJS: Kinderschutz](#)

Kurs 2: Tätigkeitsbegleitende Qualifizierung (250 UE)

Modultitel	Anzahl UE
1. Rechtliche Grundlagen der Kindertagespflege	<u>21 UE</u>
Vertiefung der Themen aus der tätigkeitsvorbereitenden Qualifizierung	(1 UE)
2. Kinderrechte und Kinderschutz	(6 UE)
Kinderrechte	
Kinderschutz in der Kindertagespflegestelle	
3. Hygiene, Ernährung, Gesundheit	(4 UE)
Lebensmittelhygiene	
4. Aufbau Kindertagespflegestelle (Geschichte KTP im Kontext der Entwicklung (sozial-)päd. Berufe verstehen) KTP für Kinder von 0 bis 14 Jahren	(6 UE)
5. Sicherheit im Alltag	(4 UE)
6. Selbstständigkeit und Businessplan (2. Teil)	<u>29 UE</u>
Weiterentwicklung Businessplan	(11 UE)
Zeitmanagement	
Marketing	
Bedarfsanalyse/Marktanalyse	
7. Vertretungsmodelle realisieren	(3 UE)
8. Ressourcen und Kraftquellen kennen	(4 UE)
9. Selbstständigkeit und Businessplan (3. Teil)	(5 UE)
Grundlage Steuererklärung	
10. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (Modelle wie TIGER, Rechtsformen z. B. GbR), „Großtagespflege“	(6 UE)

Modultitel	Anzahl UE
11. Vorbereitung Praxisphase (s. unter III Weitere Rahmenbedingungen)	<u>3 UE</u>
12. Konzeption und Qualitätsentwicklung (2. Teil) Vernetzung und Kooperation Inklusiver Sozialraum (Modul 5) ² Konzeption weiterentwickeln Rolle der TPP: daraus Beobachtungen Beobachtung: Vorurteilsbewusst beobachten Kinderschutz in der Kindertagespflegestelle Jedes Kind ist einzigartig - Inklusion - Reflexion der eigenen Haltung und Orientierung (Modul 2) ² - Diversität - Handling Qualität sichern	<u>25 UE</u> (1 UE) (3 UE) (1 UE) (4 UE) (2 UE) (1 UE) (3 UE) (6 UE) (4 UE)
13. Reflexion: Praxisphase	<u>4 UE</u>
14. Pädagogische Alltagsgestaltung Bildung begleiten für Kinder von 0 bis 14 Jahren (Schwerpunkt Sprache, Bildungsbereiche entsprechend BW Vorgaben, jedes Kind ist einzigartig) - Medien - Sprache und Sprachentwicklung - Bewegung - Musik - Gestalten - Natur und Umwelt - Raumgestaltung Kindliches Spiel begleiten (Spiel, Freispiel, Gestaltung von Räumen) Entwicklung der Kinder begleiten (psychologische Grundlagen) Entwicklung kindlicher Sexualität Erkennen von und Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen unter Kindern Gesundheit und Hygiene Ernährungsbildung (u. a. BeKi)	<u>72 UE</u> (19 UE) (9 UE) (3 UE) (15 UE) (15 UE) (2 UE) (4 UE) (2 UE) (3 UE)
15. Beziehung, Interaktion und Kommunikation KTPS und die eigene Familie (Raum, Zeit, Beziehung)	<u>32 UE</u> (3 UE)

Modultitel	Anzahl UE
Erziehung und Erziehungsstile	(2 UE)
Zusammenarbeit mit Eltern: Erziehungspartnerschaft	(4 UE)
Inklusive Kindertagespflege: Dialog mit Eltern (Modul 4) ²	(4 UE)
Rolle der TPP: Beziehung und Bindung	(10 UE)
mit Konflikten umgehen, Konflikte konstruktiv lösen (Resilienz)	(6 UE)
Übergänge und Abschiede gestalten	(3 UE)
16. Kinderschutz in der Kindertagespflegestelle	<u>20 UE</u>
Wiederholung und Vertiefung	(2 UE)
Kinderschutz KiWo-Skala	(14 UE)
Inklusion geht und alle an (Modul 1) ²	(1 UE)
Gesetze und Rahmen von Inklusion (Modul 3) ²	(3 UE)
17. Reflexionsphase:	<u>4 UE</u>
Vorbereitung Kolloquium	
18. Praxisbegleitender Kursabschluss	<u>40 UE</u>
Selbstlerneinheiten	(34 UE)
Abschluss und Kolloquium	(3 UE)
Kursreflexion und Präsentation der Konzeption	(3 UE)

Kurs 2 umfasst insgesamt **250 UE**.

²Die Inhalte zu den Themen Inklusion entnehmen Sie bitte dem Curriculum „Mittendrin - Inklusion in der Kindertagespflege“ (Module 1-5)

Link: <https://www.kindertagespflege-bw.de/wp-content/uploads/2018/09/Curriculum-Mittendrin-Inklusion-in-der-Kindertagespflege.pdf>

Hinweise

- Die Angaben der Unterrichtseinheiten der Grundqualifizierung (Kurse 1 und 2) sind Richtwerte, es ist möglich innerhalb des jeweiligen Kurses flexibel zu planen.
- Eine höhere Anzahl der Selbstlerneinheiten ist ausgeschlossen. Darüber hinaus können freiwillig erbrachte Selbstlerneinheiten oder die Wahrnehmung von Angeboten wie Supervision o.ä. eine sinnvolle Ergänzung zum Qualifizierungskonzept darstellen, wenn hierfür ein individueller Bedarf besteht.